

S a t z u n g
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Stadt Annweiler am Trifels
vom 29.03.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Stadt Annweiler am Trifels erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet inkl. aller Ortsteile.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) **vorvergangenen** Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.

Abweichend von Satz 1 ist im Falle

- a) des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr, der Umsatz des Erhebungsjahres, und in den beiden darauf folgenden Erhebungsjahren der Umsatz des jeweiligen Vorjahres,
 - b) der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr, der Umsatz des Erhebungsjahres
- maßgebend.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung der Stadt Annweiler am Trifels festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Der Beitrag ist auf volle Euro abzurunden.

(2) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

(3) Von der Festsetzung und Erhebung des Tourismusbeitrags kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen und auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz auf Anforderung nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 2 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 28.11.2004 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Annweiler am Trifels, 04. April 2023
Stadt Annweiler am Tr.
Ausgefertigt:

Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 3 und 4:

0	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
A.	<u>Unterkunft:</u>		
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- und Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (-> unten B.)	90%	6%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	90%	11%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	90%	18%
A04	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	60%	2%
A05	Campingplatz	80%	16%
A06	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	90%	9%
B.	<u>Gastronomie:</u>		
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	40%	10%
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	40%	5%
B03	Café, Eisdiele, Bistro	40%	11%
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	30%	12%
B05	Schankwirtschaft	30%	12%
B06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	40%	18%
B07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	40%	6%
B08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	40%	11%
C.	<u>Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen:</u>		
CA.	<u>Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel</u>		
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	10%	6%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	5%	6%
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	5%	7%
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	5%	6%
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	10%	6%
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	7%	3%
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	5%	4%
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	5%	2%
CA09	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	15%	4%
CA10	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	15%	9%
CA11	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	5%	6%

CB.	<u>sonstige Waren</u>		
CB01	Apotheke	6%	4%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	10%	5%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	7%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	15%	5%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	3%	7%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	20%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	10%	3%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	10%	4%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	20%	7%
CB10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten sonstiges Warenangebot)	4%	12%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	7%	7%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	7%	5%
CB13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	5%	8%
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	15%	6%
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	15%	4%
CB16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	50%	6%
CB17	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	4%	6%
D.			
	<u>Freizeit-/Unterhaltungs-dienstleistungen:</u>		
D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	75%	19%
D02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90%	44%
D03	Kinobetrieb	12%	5%
D04	Museum, Ausstellung	50%	1%
D05	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	12%	1%
D06	Spielautomatenbetrieb	5%	10%
D07	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	20%	4%
D10	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	80%	22%
D11	Videothek	2%	8%
D12	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	50%	13%
E.			
	<u>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</u>		
EA.			
	<u>Gesundheitswesen und Körperpflege</u>		
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	28%
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	27%
EA03	Friseurbetrieb	5%	14%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	5%	18%
EA05	Sauna, Solarium	4%	6%
EA06	Tierarztpraxis	1%	19%

EA07	Zahnarztpraxis	1%	18%
EA08	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	4%	13%
EB.	<u>sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil</u>		
EB01	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	5%	14%
EB02	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	10%	19%
EB03	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	1%	9%
EB04	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	9%
F.	<u>Zulieferung iwS. (=Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppe A-E):</u>		
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur</u>		
FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	4%	9%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	3%	3%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	3%	8%
FA04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	3%
FA05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	5%	9%
FA06	Catering, Partyservice	2%	7%
FA07	Druckerei, Verlag	5%	7%
FA08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	5%	6%
FA09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	6%	4%
FA10	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	5%	5%
FA11	Kfz-/Zubehör-Handel	2%	4%
FA12	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegetdienst (außer in Tankstellen)	2%	9%
FA13	Kfz-Vermietung	1%	9%
FA14	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	4%	4%
FA15	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	5%	10%
FA16	Schlüsseldienst	3%	13%
FA17	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	26%
FA18	Versorgungsunternehmen, Energie, Wasser, Abwasser	5%	1%
FA23	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	3%	8%
FB.	<u>Bauwirtschaft</u>		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	2%	27%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	2%	6%
FB03	Bauunternehmen	5%	10%
FB04	Dachdeckerei	5%	8%

FB05	Elektroinstallation	5%	11%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	5%	16%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	5%	9%
FB08	Gerüstbau	5%	10%
FB09	Glaserei	5%	10%
FB10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	5%	9%
FB11	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapezieren, Fußbodenverlegung u.ä.)	5%	15%
FB12	Raumausstattung	5%	13%
FB13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	5%	12%
FB14	Schreinerei, Tischlerei	5%	10%
FB15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	5%	11%
FB16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	5%	10%
FB17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	5%	11%
FC.	Dienstleistungen		
FC01	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	5%	18%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	5%	17%
FC03	Fotostudio	7%	23%
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%	14%
FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	14%
FC06	Geld- u. Kreditinstitut	5%	5%
FC07	Grafik-Design	3%	26%
FC08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.)	5%	17%
FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	2%	23%
FC10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-apartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	90%	11%
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	1%	32%
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%	29%
FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	5%	20%
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	5%	21%
FC15	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%	35%
FC16	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	5%	9%
FC17	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	5%	16%
FC18	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	5%	19%